

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 11. Mai 1983 Décision 755 Decisione

UNO-Beitritt: Sitzung der vorbereitenden Kommission des Nationalrates vom 2. Mai 1983

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 10. Mai 1983 (Beilage)

Aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

beschlossen;

Vom Aussprachepapier des Departements für auswärtige Angelegenheiten wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EDA 6 zum Vollzug

- Dep. Vorsteher 7 zur Kenntnis

- BK 3 (Br, FC, AC) "

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 10. Mai 1983

An den Bundesrat

UNO-Beitritt: Sitzung der vorbereitenden Kommission des Nationalrates vom 2. Mai 1983

Die bisherigen Debatten der Kommission wie auch Aeusserungen in der Presse und bei öffentlichen Veranstaltungen liessen immer deutlicher den Wunsch einer breiten Bevölkerungsschicht erkennen, die Beibehaltung des Neutralitätsstatus beim Eintritt in die UNO noch deutlicher abzusichern. Die Sitzung vom 2. Mai 1983 bestätigte diese Tendenz, indem sowohl Herr Nationalrat Iten, aus dem Aktionskomitee gegen den UNO-Beitritt, wie auch der Kommissionspräsident Herr Nationalrat Renschler, Mitglied des parlamentarischen Komitees für den UNO-Beitritt, beinahe identische Anträge zur Verdeutlichung und Stärkung der Neutralitätserklärung einreichten. Sie lauten wie folgt:

Antrag Nationalrat Iten:

Art. 2: Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Beitrittsgesuch zu richten, in dem erklärt wird, dass die Schweiz, unter Beibehaltung ihrer dauernden und bewaffneten Neutralität, gewillt ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Art. 3: streichen

Antrag Nationalrat Renschler:

Art. 2: Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Beitrittsgesuch zu richten, in dem erklärt wird, dass die Schweiz gewillt ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen unter Wahrung ihrer dauernden und bewaffneten Neutralität auf sich zu nehmen.

Art. 3: Vor dem Beitritt wird der Bundesrat gegenüber den Vereinten Nationen eine Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich darauf hinweist, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält.

Wie identisch die Vorschläge Renschlers und Itens zu Art. 2 sind, geht bereits daraus hervor, dass die französische Uebersetzung gleich lautet, nämlich: "...tout en maintenant sa neutralité permanente et armée".

2. Die Vorschläge Renschlers und Itens zu Art. 2 zielen darauf ab, die Neutralitätserklärung bereits im Aufnahmegesuch an die UNO anzubringen. Weiter wollte Herr Renschler mit seinem Zusatz zu Art. 3 den Adressaten der Erklärung eindeutig festlegen.

Ausgehend von der Tatsache, dass ein formalrechtlicher Neutralitätsvorbehalt nicht angebracht werden kann, dass andererseits
die Glaubwürdigkeit des Willens, die Neutralität auch in der UNO
aufrechtzuerhalten, noch deutlicher zum Ausdruck kommen müsste,
hat das EDA die beiden Anträge mit Interesse und zur wohlwollenden Prüfung entgegengenommen. Ehrlicherweise waren wir jedoch
gezwungen darauf hinzuweisen, dass eine endgültige Antwort nicht
möglich sei, bevor beim Generalsekretär der UNO sondiert (nicht

verhandelt) wurde, ob das Anbringen der Neutralitätserklärung bereits im Aufnahmegesuch ein gangbarer Weg sei. Die Kommission vertagte deshalb ihre Beratung bis zum 16. August 1983, um dem EDA die Möglichkeit zu diesbezüglichen Sondierungen zu geben.

- 3. Herr Staatssekretär R. Probst wird seine schon vorher geplante Amerikareise dazu benützen, um in New York mit Generalsekretär Pérez de Cuéllar, den er persönlich kennt, und dem Rechtsberater der UNO, Herrn Professor Fleischhauer (BRD), verschiedene Modalitäten des Anbringens der Neutralitätserklärung im Aufnahmegesuch zu erörtern.
- 4. Die entgegengenommenen Anträge liegen auf der bisher verfolgten Linie. Die Debatte in der nationalrätlichen Kommission wie auch die politische Diskussion in der Oeffentlichkeit liessen deutlich erkennen, dass sich eine Verstärkung der Artikel 2 und 3 gebieterisch aufdrängt. Allerdings konnten die Anträge nicht ohne den Vorbehalt entgegengenommen werden, dass durch Sondierungen abgeklärt werden müsse, ob die vorgeschlagene Formel realisierbar sei.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert